

Verordnung
zur Änderung der
**Verordnung des Marktes Markt Berolzheim
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen vom 31.07.2002**

(1. Änderungsverordnung)

Vom 10. Februar 2010

Der Markt Markt Berolzheim erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744) folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung

§ 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen vom 31.07.2002 erhält folgende Fassung:

"Aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen an folgenden Tagen geöffnet sein:

1. am 3. Sonntag im Januar
2. am Sonntag nach Ostern (Frühjahrsmarkt)
3. am 1. Sonntag im Juli
4. am Sonntag vor Michaeli - fällt Michaeli auf einen Sonntag, dann an diesem Sonntag - (Kirchweih in St. Michael)

An diesen Tagen dürfen die Verkaufsstellen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes von

11.00 Uhr bis 16.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungsverordnung tritt am **01. März 2010** in Kraft.

Meinheim, den 10. Februar 2010
Markt Markt Berolzheim

Hörner
1. Bürgermeister